

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Konstantin Kuhle, Stephan Thomae, Renata Alt, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/18845 –**

Umsetzung des beschleunigten Verfahrens nach dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz

Vorbemerkung der Fragesteller

Mit dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz vom 15. August 2019 (BGBl. I 2019, S. 1307) hat der Gesetzgeber in § 81a des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) und § 31a der Aufenthaltsverordnung (AufenthV) die Möglichkeit eines beschleunigten Fachkräfteverfahrens geschaffen. Die entsprechenden Änderungen sind mit Wirkung zum 1. März 2020 in Kraft getreten. Mit dem beschleunigten Fachkräfteverfahren wollte der Gesetzgeber ausweislich der Gesetzesbegründung darauf reagieren, dass Fachkräften und Unternehmen die behördlichen Verfahren zur Einreise von Fachkräften in vielen Fällen deutlich zu lange dauern.

Arbeitgeber können bei der zuständigen Ausländerbehörde in Vollmacht des Arbeitnehmers dieses beschleunigte Verfahren gegen eine Verfahrensgebühr von 411 Euro (nach § 47 Absatz 1 Nummer 15 AufenthV) beantragen. In diesem werden Arbeitnehmer und Arbeitgeber soweit notwendig bei der Beschaffung der notwendigen Nachweise und bei der Anerkennung von ausländischen Berufsabschlüssen unterstützt. Außerdem holt die Ausländerbehörde die Zustimmung durch die Bundesagentur für Arbeit ein und stimmt selbst der Visumserteilung nach § 81a Absatz 3 Satz 1 Nummer 6 AufenthG zu.

Der Beschleunigungseffekt ergibt sich aus § 31a Absatz 1 und 2 AufenthV, der festlegt, dass die Auslandsvertretung dem Antragsteller eigeninitiativ einen Termin innerhalb von drei Wochen nach Vorlage der Vorabzustimmung der Ausländerbehörde mitteilt. Anders als bei sonstigen Visumsanträgen ist der Antragsteller daher rechtlich nicht gezwungen, auf die Wartelisten für die Terminvergabe in den Auslandsvertretungen zurückzugreifen. Dies ist auch zweckdienlich, da bei einer Überschreitung der Frist die Beschleunigung des Verfahrens nicht länger sichergestellt werden kann. Zusätzlich soll die Auslandsvertretung binnen drei weiteren Wochen über den Visumsantrag entscheiden. Mit den Anwendungshinweisen vom 30. Januar 2020 sieht das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat jedoch vor, dass sich die ausländische Fachkraft selbst um einen Termin bei der Auslandsvertretung bemühen muss (vgl. <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/migration/anwendungshinweise-fachkraefteeinwanderungsgesetz>).

etz.pdf;jsessionid=6770A17D56B57BA7A6C0233506604140.2_cid287?__blob=publicationFile&v=3, Ziffer 81a.3.6.2.1, letzter Abruf 11. März 2020).

In der Praxis zeigt sich nach Ansicht der Fragesteller, dass nicht alle deutschen Auslandsvertretungen gesonderte Terminvergaben für beschleunigte Verfahren zur Verfügung stellen. So betragen die Wartezeiten für Termine in den verschiedenen Vertretungen in Indien teilweise mehrere Monate (vgl. <https://india.diplo.de/blob/2137860/9e1e7c3019c6a175b0347b23bbc1eb12/waiting-time-for-visa-appointments-at-german-missions-in-india-data.pdf>, letzter Abruf 10. März 2020). Der nächste verfügbare Termin in der Vertretung in San Francisco, USA, ist der 18. Mai 2020 (vgl. https://service2.diplo.de/rktermin/extern/appointment_showDay.do?locationCode=sanf&realmId=94&categoryId=1539&dateStr=18.05.2020, letzter Abruf 10. März 2020), in der in Chicago sind momentan keine Termine buchbar (vgl. https://service2.diplo.de/rktermin/extern/appointment_showMonth.do, letzter Abruf 10. März 2020). Die Auslandsvertretung in Kairo, Ägypten, arbeitet mit einem Wartelistensystem (vgl. https://service2.diplo.de/rktermin/extern/choose_categoryList.do?locationCode=kair&realmId=702&request_locale=de, letzter Abruf 10. März 2020), das ebenfalls keine Termine innerhalb der dreiwöchigen Frist ermöglicht.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Mit dem beschleunigten Fachkräfteverfahren nach § 81a des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) wurde ein neues Instrument geschaffen, um Arbeitgebern und Fachkräften ein zügiges und klar planbares Verfahren anbieten zu können. Neben der Beratung und Begleitung durch die Ausländerbehörden als zentrale Akteure führen vor allem die gesetzlich geregelten engen Erledigungsfristen für die an diesem Prozess beteiligten Behörden zu einer Beschleunigung der Abläufe. Bei Vorliegen aller Voraussetzungen erteilt die Ausländerbehörde eine Vorabzustimmung zur Visumerteilung nach § 31 Absatz 3 der Aufenthaltsverordnung, nach deren Vorlage durch die Fachkraft die Auslandsvertretung innerhalb von drei Wochen einen Termin zur Visumbeantragung vergibt und in der Regel innerhalb von weiteren drei Wochen nach Antragsstellung über die Visumerteilung entscheidet (siehe Nummer 81a.0.1 der Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI) zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz vom 30. Januar 2020 veröffentlicht auf https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/migration/anwendungshinweise-fachkraefteeinwanderungsgesetz.pdf?__blob=publicationFile&v=3). Anders als in der Vorbemerkung der Fragesteller dargestellt, gilt somit auch für das beschleunigte Fachkräfteverfahren, dass das Visum nur auf Antrag der Fachkraft erteilt werden kann.

Wenn die Zahl der Terminanfragen für bestimmte Visumkategorien besonders hoch ist, werden im Online-Buchungssystem der jeweiligen Auslandsvertretung Termin-Wartelisten vorgeschaltet. Diese ermöglichen der Visastelle über die Priorisierung bei der Terminvergabe sicherzustellen, dass für Antragstellende im beschleunigten Fachkräfteverfahren ausreichend Termine innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Frist von drei Wochen zur Verfügung stehen.

Aufgrund der Corona-bedingten Einreisebeschränkungen sind seit Mitte März 2020 auf den Online-Terminkalendern der deutschen Visastellen entweder keine oder nur Terminbuchungen für Personen möglich, die von den Einreisebeschränkungen ausgenommen sind. Antragsteller finden diesbezügliche Informationen auf den Webseiten der zuständigen Auslandsvertretung.

1. Welche Vorkehrungen hat die Bundesregierung getroffen, um sicherzustellen, dass alle Auslandsvertretungen eine Terminvergabe im Rahmen der dreiwöchigen Frist des § 31a AufenthV vornehmen?

Es wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung in der Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion der FDP zu „Wartezeiten für Visumtermine in deutschen Auslandsvertretungen“ auf Bundestagsdrucksache 19/18809 verwiesen.

2. Inwieweit stellen die Auslandsvertretung dem Antragsteller in diesem Verfahren von sich aus einen Termin zur Verfügung?

Wie stellt die Bundesregierung sicher, dass die Dreiwochenfrist aus § 31a Absatz 1 AufenthV bei dieser Terminvergabe gewahrt bleibt?

Der Antragssteller bucht auf Basis der Vorabzustimmung eigenständig auf der Homepage der in der Vorabzustimmung genannten Auslandsvertretung einen Termin zur Visumantragstellung (siehe Nummer 81a.3.6.4 der Anwendungshinweise des BMI zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz vom 30. Januar 2020). Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung und auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

3. Welche Methoden zur Terminvergabe nutzen die Auslandsvertretungen, um das beschleunigte Verfahren nach dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz anzuwenden (bitte nach Auslandsvertretungen auflisten)?

Welche Vertretungen verwenden den Online-Termin kalender („RK-Termin“)?

Welche Auslandsvertretungen nutzen Angebote von externen Dienstleistern wie beispielsweise VFS Global im Sinne von § 73c AufenthG?

Welche Auslandsvertretungen arbeiten mit Wartelisten?

Welche Auslandsvertretungen verwenden andere Vergabemethoden?

Bei der Umsetzung des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes misst die Bundesregierung der Terminvergabe im Visumverfahren große Bedeutung zu. Alle Visastellen wurden zu Beginn dieses Jahres angewiesen, sicherzustellen, dass Fachkräfte im beschleunigten Fachkräfteverfahren ab 1. März 2020 innerhalb von drei Wochen nach Vorlage einer Vorabzustimmung gemäß § 81a Absatz 3 Nummer 6 AufenthG einen Termin zur Antragstellung erhalten. Die Visastellen wurden angewiesen, zu diesem Zweck eine gesonderte Buchungskategorie im Online-Buchungssystem einzurichten und bei hoher Nachfrage eine Termin-Warteliste vorzuschalten. Termin-Wartelisten ermöglichen der Auslandsvertretung, das Terminangebot an die Nachfrage anzupassen und die Terminvergabe innerhalb von drei Wochen sicherzustellen. Von den 173 deutschen Visastellen weltweit nutzen nur 20 kleinere Visastellen noch nicht das Online-Terminbuchungssystem (RK-Termin). Termine können dort aber per E-Mail oder telefonisch vereinbart werden. Die Visastellen in Indien, in der Türkei, in Erbil (Irak) und in Dubai (Vereinigte Arabische Emirate) nutzen die Dienste von externen Dienstleistungserbringern für die Buchung von Terminen.

Zu den Auslandsvertretungen, die mit Wartelisten arbeiten, wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 5 und die als Anlage 2 beigefügte Tabelle in der Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion der FDP zu „Wartezeiten für Visumtermine in deutschen Auslandsvertretungen“ auf Bundestagsdrucksache 19/18809 verwiesen.

4. Wie stellen die Auslandsvertretungen sicher, dass kommerzielle Anbieter über insbesondere § 81a AufenthG und § 31a AufenthV informiert sind und auch bei ihrer Einbindung eine Terminvergabe innerhalb der Frist des § 31a Absatz 1 AufenthV sichergestellt ist?

Die Bundesregierung informiert die Öffentlichkeit auf mehreren Kanälen über das beschleunigte Fachkräfteverfahren. Neben den Webseiten und Kommunikationskanälen der Ressorts besteht insbesondere das gemeinsame Dachportal der Bundesregierung „Make-it-in-Germany“ als Anlaufstelle für Fachkräfte aus dem Ausland. Die Auslandsvertretungen informieren über eigene Kanäle und verlinken Informationsangebote der Bundesregierung auf ihren Webseiten.

Die Fristen des § 31a AufenthV gelten für alle Fälle des beschleunigten Fachkräfteverfahrens. Dies gilt auch für Fälle, die unter Einbindung kommerzieller Anbieter durchgeführt werden.

5. In welcher Weise informiert die Auslandsvertretung, die die Vorabzustimmung seitens der Ausländerbehörde erhält, die externen Dienstleister darüber, dass ein beschleunigtes Fachkräfteverfahren eingeleitet worden und nach § 31a Absatz 1 AufenthV zu verfahren ist?

Die Annahme von Anträgen mit Vorabzustimmung nach § 81a AufenthG durch externe Dienstleistungserbringer ist bisher nicht vorgesehen. In Indien, der Türkei, in Erbil (Irak) und in Dubai (Vereinigte Arabische Emirate) werden die externen Dienstleistungserbringer, die die Termine für die Visastelle vereinbaren, von der Visastelle in das Verfahren eingewiesen.

6. Warum hat sich das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat in den Anwendungshinweisen zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz gegen ein proaktives Herantreten an den Antragsteller für die Terminvereinbarung entschieden, zumal der Ausländerbehörde die Kontaktdaten des Antragstellers bekannt sind und von dort an die Auslandsvertretung übermittelt werden könnten?

Aus Sicht der Bundesregierung können größere Beschleunigungen erzielt werden, wenn die Antragssteller den Termin zur Visumbeantragung selbst buchen oder ihren Terminwunsch selbst registrieren und die Kapazitäten der Auslandsvertretungen auf die Prüfung und Entscheidung der Visumanträge konzentriert werden. Zudem gilt § 81 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz, wonach ein Aufenthaltstitel einem Ausländer nur auf seinen Antrag erteilt wird. Das Fachkräfteeinwanderungsgesetz sieht diesbezüglich keine Abweichungen für das beschleunigte Fachkräfteverfahren vor.

7. Wie will die Bundesregierung sicherstellen, dass sich durch die bevorzugte Bearbeitung der Visaanträge im beschleunigten Verfahren reguläre Visaantragstellungen in den Auslandsvertretungen nicht zusätzlich verzögern?

Auslandsvertretungen, bei denen mit erhöhtem Aufkommen von Anträgen im beschleunigten Fachkräfteverfahren zu rechnen ist, wurden und werden personell verstärkt. Zudem werden die hauptsächlich betroffenen Visastellen bei der Visumbearbeitung durch eine neue Arbeitseinheit in der Zentrale des Auswärtigen Amtes unterstützt. Die Visastellen arbeiten mit externen Dienstleistungserbringern zusammen, soweit diese Möglichkeit vor Ort gegeben ist und zur Entlastung der Antragsituation beiträgt.

8. Wie lange ist die erwartete Wartezeit für die Visaantragstellung in den Auslandsvertretungen der Bundesrepublik Deutschland derzeit jeweils im regulären und im beschleunigten Verfahren (bitte nach Auslandsvertretung aufschlüsseln)?

Nach § 31a AufenthV vergibt die Auslandsvertretung nach Vorlage der Vorabzustimmung der Ausländerbehörde innerhalb von drei Wochen einen Termin zur Visumantragsstellung. Bezüglich der Wartezeiten im „regulären“ Verfahren, die zuletzt vor Ausbruch der Corona-Krise ermittelt wurden, wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 5 sowie die zugehörige Tabelle in Anlage 2 der Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion der FDP zu „Wartezeiten für Visumtermine in deutschen Auslandsvertretungen“ auf Bundestagsdrucksache 19/18809 verwiesen.

9. Mit wie vielen beschleunigten Fachkräfteverfahren im Jahr 2020 rechnet die Bundesregierung?

Wie viele derartige Verfahren sind bereits eingeleitet und abgeschlossen worden?

Das beschleunigte Fachkräfteverfahren ist ein Angebot an die Arbeitgeber. Wie viele Arbeitgeber das beschleunigte Fachkräfteverfahren in Anspruch nehmen werden, ist schwer prognostizierbar und nicht genau bezifferbar. Dies hängt auch von der wirtschaftlichen Entwicklung und von der organisatorischen Gestaltung in den Ländern ab. Die Zuständigkeit für die Durchführung der beschleunigten Fachkräfteverfahren liegt bei den Ländern. Die Bundesregierung hat daher keine weitergehenden Erkenntnisse im Sinne Fragestellung.

10. Mit der Einreise wie vieler Fachkräfte aus Drittstaaten rechnet die Bundesregierung im Jahr 2020?

Mit wie vielen rechnet sie im Jahr 2021?

Auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 18 der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 19/7444 verwiesen.

11. Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung eingeleitet, um sicherzustellen, dass alle Auslandsvertretungen über das nötige Personal und die zur Durchführung der Visavergabeverfahren notwendigen Ressourcen verfügen?

Das Auswärtige Amt hat im Haushalt 2020 neue Stellen für die Umsetzung des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes erhalten. Zum Einsatz dieser Stellen und der begleitenden technischen Maßnahmen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 4 der Kleinen Anfrage der Fraktion der FDP zu „Wartezeiten für Visumtermine in deutschen Auslandsvertretungen“ auf Bundestagsdrucksache 19/18809 verwiesen. Im Bereich der lokal Beschäftigten an den Visastellen hat das Auswärtige Amt eine bedarfsabhängige Verstärkung um bis zu 80 neue Stellen vorgesehen. Weitere 29 neue Stellen wurden besonders belasteten Auslandsvertretungen zur Verstärkung der Visumbearbeitung zur Verfügung gestellt.

12. Welche Auslandsvertretungen werden bei der Durchführung dieser Verfahren vom Referat 512 des Auswärtigen Amts unterstützt (bitte nach Auslandsvertretung und Einreisezweck aufschlüsseln)?

Das Referat 512 des Auswärtigen Amts unterstützt Auslandsvertretungen bei der Bearbeitung von Visumanträgen in den Bereichen Erwerbstätigkeit und Ausbildung. Der Kreis der Auslandsvertretungen, die Visumanträge zur Bearbeitung ins Inland verlagern sowie die jeweiligen Antragskategorien werden regelmäßig überprüft und an die tatsächliche Entwicklung und geographische Verteilung des Antragsaufkommens flexibel und bedarfsgerecht angepasst. Vor der Verhängung der Corona-bedingten Einreisebeschränkungen hat Referat 512 Visumanträge in den Bereichen Erwerbstätigkeit und Ausbildung aus Bangalore, Chennai, Hanoi, Kairo, Kiew, Manila, Mexiko-Stadt, Mumbai, New Delhi, Pristina, Rabat, Sarajewo, , Teheran, Tirana und Tunis bearbeitet.

13. Wie will die Bundesregierung sicherstellen, dass Antragsteller ohne anwaltliche Vertretung in der Lage sind, das beschleunigte Fachkräfteverfahren zu nutzen, um Visa für die Einreise in die Bundesrepublik Deutschland zu erhalten?

Wie wird die Möglichkeit eines beschleunigten Verfahrens an Antragsteller in den verschiedenen Staaten kommuniziert?

Wie wird sichergestellt, dass die beschleunigten Verfahren nicht durch übermäßige Wartezeiten in den Auslandsvertretungen behindert werden?

Das beschleunigte Fachkräfteverfahren kann gemäß § 81a Absatz 1 AufenthG nur vom Arbeitgeber in Vollmacht des Ausländers bei der zuständigen Ausländerbehörde beantragt werden. Nach § 81a Absatz 3 Nummer 1 AufenthG berät die zuständige Ausländerbehörde den Arbeitgeber zum Verfahren und zu den einzureichenden Nachweisen.

Zur Kommunikation über die Möglichkeit eines beschleunigten Fachkräfteverfahrens wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen. Zu Wartezeiten wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

14. Wie stellt die Bundesregierung sicher, dass die Anerkennungsstellen der Berufskammern die Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse in der verkürzten zweimonatigen Frist des beschleunigten Verfahrens leisten können?

Seit Begründung eines Rechtsanspruchs auf ein Anerkennungsverfahren durch das Anerkennungsgesetz 2012 wurden im Kammervollzug sowie im Vollzug durch die Länderbehörden Expertise und leistungsfähige Strukturen etabliert, auf denen die zuständigen Stellen für die Bewältigung der verkürzten Verfahrensfrist aufbauen. Die Bundesregierung unterstützt die zuständigen Stellen durch den Ausbau von begleitenden Informations- und Beratungsstrukturen (s. Antwort zu Frage 15).

15. Welche Unterstützung seitens des Bundes wird den Anerkennungsstellen insoweit zuteil?

Wie wird sichergestellt, dass diese über das nötige Personal verfügen, um die notwendigen Anerkennungen vornehmen zu können, vor allem, da im Rahmen des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes auch Fachkräfte aus Staaten angeworben werden sollen, mit deren Berufsabschlüssen die Berufskammern bisher wenig Erfahrung haben (vgl. <https://www.deutschla>

ndfunk.de/fachkraefteeinwanderungsgesetz-die-wesentliche-huerde-bleibt.769.de.html?dram:article_id=465984, letzter Abruf 10. März 2020)?

Die Strategie der Bundesregierung zur Gewinnung von Fachkräften aus Drittstaaten konzentriert sich auf Berufe mit Fachkräftebedarf und fokussiert grundsätzlich auf Länder mit guten Ausbildungsstrukturen, zu denen in den zuständigen Stellen vielfach langjährige Erfahrungen in der Bewertung der entsprechenden Abschlüsse vorliegen. Die entsprechende Grundlage für die Auswahl bildet die Bedarfs- und Potentialanalyse der Bundesagentur für Arbeit.

Die zuständigen Stellen oder Berufskammern können bei der Umsetzung des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes auf einer breiten Expertise und etablierten Strukturen aufbauen. Die seit 2012 bearbeiteten Anträge auf Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikation in einem bundesrechtlich geregelten Beruf verteilen sich auf 189 Ausbildungsstaaten sowie 436 Referenzberufe. Durch Bündelung von Expertise und Kompetenzen wurde ein vertieftes Wissen über ausländische Abschlüsse zu einer großen Bandbreite von Berufen aus einer Vielzahl von Ländern etabliert, darunter beispielsweise das Leitkammersystem im Handwerk, die Einrichtung der zentralen Anerkennungsstelle im Bereich von Industrie und Handel IHK „Foreign Skills Approval“ (IHK FOSA) oder die Einrichtung der Gutachtenstelle für Gesundheitsberufe durch die Länder.

Der Bund unterstützt die zuständigen Stellen im Kammerbereich durch das BQ-Portal (Berufs-Qualifikations-Portal) als zentrales Wissensportal für ausländische Abschlüsse, dessen Angebot begleitend zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz bedarfsgerecht ausgebaut wird. Das Informationsportal der Bundesregierung zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (www.erkennung-in-deutschland.de) wird derzeit umfassend überarbeitet und bedarfsgerecht ausgebaut. Zur Unterstützung der Anerkennungsstellen im Bereich der Gesundheitsberufe fördert der Bund bei der Gutachtenstelle für Gesundheitsberufe die Zurverfügungstellung von detaillierten Informationen über den Berufszugang und die Erstellung von Mustergutachten für Ausbildungen aus Fokusaländern der Fachkräfteanwerbung für ausländische Pflegekräfte. Die Mustergutachten sollen den Anerkennungsbehörden eine zügige und unkomplizierte Bewertung der ausländischen Qualifikationen ermöglichen.

Der Bund unterstützt die zuständigen Stellen darüber hinaus durch den Ausbau des anerkennungsbezogenen Beratungsangebots für ausländische Fachkräfte. Eine Maßnahme des Bundes ist die Einrichtung der Zentralen Servicestelle Berufsanerkennung (ZSBA) bei der Bundesagentur für Arbeit, die am 1. Februar 2020 ihre Arbeit aufgenommen hat. Sie bietet als zentraler Ansprechpartner für Fachkräfte, die sich noch im Ausland befinden, Anerkennungsberatung und Verfahrensbegleitung, hilft bei der Zusammenstellung der erforderlichen Unterlagen, leitet diese an die zuständigen Stellen weiter und nimmt den zuständigen Stellen so die zeitaufwändige Beratung im Vorfeld und während des Anerkennungsverfahrens ab.

Außerdem finanziert der Bund im Rahmen des Förderprogramms „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ „Regionale Koordinationsstellen Fachkräfteeinwanderung“, um die Arbeitgeberberatung im Inland auszubauen und die Beratungstätigkeit der ZSBA an der Schnittstelle zu den regionalen Strukturen zu unterstützen.

Die Sicherstellung der erforderlichen Personalausstattung für die Anerkennungsverfahren ist Aufgabe der für den Vollzug der gebührenpflichtigen Anerkennungsverfahren zuständigen Länder bzw. – im Kammervollzug – der Selbstverwaltung der Wirtschaft.

16. Wie stellt die Bundesregierung sicher, dass die Ausländerbehörden, die für den Kontakt mit dem potenziellen Arbeitgeber im Rahmen des beschleunigten Verfahrens zuständig sind, personell und materiell in der Lage sind, die Anforderungen des beschleunigten Verfahrens nach dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz zu erfüllen?

Fragen der Verwaltungsorganisation liegen nach der föderalen Zuständigkeitsverteilung in der Zuständigkeit der Länder. Das BMI hat bei den Ländern für eine ausreichende personelle Ausstattung der Ausländerbehörden geworben, die Mitarbeiter von Ausländerbehörden im Rahmen von Informationsveranstaltungen der Länder zu den Neuerungen durch das Fachkräfteeinwanderungsgesetz mit Schwerpunkt auf den beschleunigten Fachkräfteverfahren auf die Neuerungen vorbereitet und zudem am 30. Januar 2020 Anwendungshinweise zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz veröffentlicht (siehe https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/migration/anwendungshinweise-fachkraefteeinwanderungsgesetz.pdf?__blob=publicationFile&v=3).

17. In wie vielen Bundesländern ist nach Kenntnis der Bundesregierung zu diesem Zweck bereits eine zentrale Ausländerbehörde eingerichtet worden?

Wann werden aus Sicht der Bundesregierung in allen Bundesländern zentrale Ausländerbehörden eingerichtet sein, um beschleunigte Verfahren zu bearbeiten?

Zentrale Ausländerbehörden sind nach Kenntnis der Bundesregierung bisher in fünf Bundesländern eingerichtet worden. Sofern ein Land keine zentrale Ausländerbehörde eingerichtet hat, ist die lokale Ausländerbehörde für das beschleunigte Fachkräfteverfahren zuständig. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 16 verwiesen.

18. Wie wird sichergestellt, dass Arbeitgeber, die eine Gebühr zur Durchführung des beschleunigten Verfahrens an die Ausländerbehörden zu entrichten haben, eine Rückerstattung der Gebührensatzung erhalten, wenn das beschleunigte Verfahren aufgrund langer Wartezeiten in den Anerkennungsstellen oder in den Auslandsvertretungen scheitert?

Besteht aus Sicht der Bundesregierung insoweit ein Rückerstattungsanspruch?

Welches Rechtsmittel steht dem Arbeitgeber bei Scheitern des Verfahrens aufgrund langer Wartezeiten in den Anerkennungsstellen oder in den Auslandsvertretungen zur Verfügung?

Die Gebühr für das beschleunigte Fachkräfteverfahren ist eine Bearbeitungsgebühr. Gebührenschuldner ist der Ausländer, nicht der Arbeitgeber. Nach Aufnahme der Bearbeitung wird die Gebühr dem Ausländer nicht zurückerstattet. Insoweit wird auf Nummer 81a.1.5 der Anwendungshinweise des BMI zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz vom 30. Januar 2020 verwiesen. Im Übrigen gehört es zu den Leistungen der Ausländerbehörde im beschleunigten Fachkräfteverfahren, die Einhaltung der gesetzlichen Fristen der Anerkennungsstellen nachzuhalten. Bei langen Wartezeiten bei zuständigen Stellen oder Auslandsvertretungen auf die Entscheidung über einen Antrag auf Erlass eines Verwaltungsaktes kann für die ausländische Fachkraft zudem eine Untätigkeitsklage nach § 75 der Verwaltungsgerichtsordnung in Betracht kommen.

19. Mit welcher durchschnittlichen Gesamtdauer eines beschleunigten Verfahrens vom Erstkontakt des Arbeitgebers mit der zuständigen Ausländerbehörde bis zur Einreise des Ausländers in die Bundesrepublik Deutschland rechnet die Bundesregierung (bitte nach durchschnittlicher Dauer der einzelnen Verfahrensschritte und Gesamtdauer aufschlüsseln)?

Die Bundesregierung rechnet damit, dass im Rahmen des beschleunigten Fachkräfteverfahrens eine Visumerteilung in der Regel innerhalb von vier Monaten erfolgt, wenn alle erforderlichen Unterlagen vorgelegt werden. Für eine Aufschlüsselung der Erledigungsfristen für die einzelnen Verfahrensschritte wird auf Nummer 81a.2.6.2 der Anwendungshinweise des BMI zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz vom 30. Januar 2020 verwiesen. Schätzungen zur durchschnittlichen Gesamtdauer sowie zur durchschnittlichen Dauer der einzelnen Verfahrensschritte hat die Bundesregierung nicht vorgenommen.

